

BMEL
Referat 321

05.06.2015
4354/3703

Fragestunde am 10.06.2015

Drucksache 18/5061
Frage: 9

Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann
DIE LINKE.

Frage:

Wie bewertet die Bundesregierung die Anbindehaltung von Rindern hinsichtlich des Tierwohls (vgl. Stellungnahme der Bundestierärztekammer zur Anbindehaltung bei Rindern vom 23.04.2015)?

Antwort:

Gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes sind Tiere verhaltensgerecht unterzubringen und ihre Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihnen Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Gemäß den Europaratsempfehlungen sollen Kühe und Färsen im Sommer Gelegenheit haben, sich so oft wie möglich – vorzugsweise täglich – im Freien aufzuhalten. Der Vollzug des Tierschutzrechtes und damit auch die Kontrolle von Tierhaltungen im Hinblick auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen obliegen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Aus der Sicht des Tierschutzes sind andere Formen der Rinderhaltung wie die Laufstallhaltung, die Haltung mit Auslauf und insbesondere die Weidehaltung der Anbindehaltung vorzuziehen.

H. H.